



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 19. Mai 2026 rv

**Vernehmlassung zur Verbesserung des polizeilichen Informationsaustauschs – Teilrevision der Bundesverfassung (BV) und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 26. Mai 2026 vernehmen zu lassen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir zur Vorlage gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Der Zuger Regierungsrat begrüsst die Schaffung von Gesetzesgrundlagen auf Bundesebene für den Austausch polizeilicher Informationen. Die vorgesehenen Gesetzesanpassungen erachten wir als notwendig, um den Anforderungen der inneren Sicherheit gerecht zu werden und den polizeilichen Informationsaustausch zwischen Bund und Kantonen zu modernisieren. Damit dürfte die Strafverfolgung als Ganzes an Effizienz gewinnen, sei es hinsichtlich schnellerer Ermittlungen durch einen schnellen Zugriff auf relevante Informationen (Personendaten, Fahrzeuge, Deliktismuster) oder besserer Lagebilder (Erkennung kantonsübergreifender Serien/Mustererkennung durch Datenverknüpfungen).

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

II. Anträge und Stellungnahmen sowie Begründung

1. Der Regelungsbedarf auf Kantonsebene sei zu präzisieren.

Die Vorlage stellt keine umfassende Regelung des polizeilichen Datenaustauschs dar und bedarf unseres Erachtens weiterer Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass das BPI lediglich die Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, durch die Polizeibehörden des Bundes regelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 BPI). Dies im Gegensatz zur neuen Verfas-

sungsgrundlage in Art. 57 Abs. 3 BV, welche explizit von einer «Bekanntgabe von Daten im Bereich der inneren Sicherheit» spricht und zum Konkordatsentwurf, welcher die gegenseitige Bekanntgabe von Personendaten aus polizeilichen Informationssystemen der Kantone regelt und damit erst einen umfassenden Datenaustausch ermöglicht. Ohne diesbezügliche Präzisierung im BPI ist der Regelungsbedarf auf Kantonsebene unklar respektive lässt Raum für unterschiedliche Interpretations- und Umsetzungsvarianten.

2. Die Vorlage sei hinsichtlich redaktionellem Verbesserungsbedarf zu überprüfen.

Die Vorlage beinhaltet redaktionell Optimierungspotenzial, welches behoben werden sollte. Exemplarisch sei auf Art. 15b Abs. 5 BPI verwiesen, worin Buchstabe c («c.») fehlt.

3. Die Zugriffprotokollierung sei zu präzisieren.

Aus dem BPI erscheint unseres Erachtens unklar, wo genau die Zugriffprotokollierung erfolgt (direkt im Quellsystem oder auf andere Weise) und in welcher Form. Auch stellt sich die Frage, ob solche Protokollierungen künftig im Rahmen von Akteneinsichtsgesuchen offenzulegen sind. Dies dürfte zu einem (weiteren) Mehraufwand bei den Kantonen führen, was auszuweisen wäre.

4. Der im erläuternden Bericht verwendete Begriff «Quellsysteme» soll auch im Gesetzestext verwendet werden.

Es wird angeregt, den Begriff «Quellsystem», wie er im Rahmen des erläuternden Berichts, in den bestehenden Informationsunterlagen von POLAP sowie im kommunikativen Kontext häufig verwendet wird, auch im Gesetzestext zu verwenden.

5. Es sei sicherzustellen, dass Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfälle in den Kantonen den kantonalen Meldestellen mitgeteilt werden müssen. Ebenso sei sicherzustellen, dass solche Vorfälle auf Bundesebene den angebundenen Kantonen gemeldet werden.

Eine klare und funktionierende Meldekette von Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorfällen in den Kantonen, aber auch zwischen Bund und den Kantonen ist zentrale Voraussetzung für die rechtskonforme und zielführende Umsetzung der Revision. Diese Meldepflichten sind essenziell für den Schutz der (kantonalen) Infrastrukturen, damit diese bei einer möglichen Kompromittierung bundesnaher Systeme umgehend geeignete Schutzmassnahmen – insbesondere die temporäre Abschottung betroffener Systeme – einleiten können.

6. Die Kantone seien frühzeitig und transparent über technische Anpassungen an den Informationssystemen zu informieren.

Gemäss Ziff. 5.2. des erläuternden Berichts sind die Kantone (finanziell) von der technischen Umsetzung der polizeilichen Abfrageplattform betroffen. Infolgedessen sind die

Kantone frühzeitig und transparent über weitergehende technische Anpassungen – insbesondere an Schnittstellen zwischen Bundes- und Kantonsinfrastruktur – zu informieren.

7. Die in Art. 7 BPI neu vorgesehene Dienstleistung des fedpol, als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte über Daten zur Verfügung zu stehen, sei zu überprüfen.

Fedpol soll gemäss dem neuen Art. 7 BPI der Bevölkerung als zentrale Anlaufstelle für Auskünfte über Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, zur Verfügung stehen. Fedpol soll die Anfrage an sämtliche abfrageberechtigten Stellen weiterleiten, deren Auskünfte sammeln und den anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Die Statuierung eines solchen «Guichet unique» erachten wir als problematisch. Dieser würde zu Unsicherheiten und einem insgesamt beträchtlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung von Akteneinsichtsgesuchen führen. Gleichzeitig würde faktisch ein geteilter Rechtsweg geschaffen, sodass dem Rechtsschutz der Gesuchstellenden damit in ungenügender Weise Rechnung getragen werden dürfte.

8. Es sei zu prüfen, Art. 9 Abs. 2 BPI dahingehend zu ergänzen, dass auch bestehende oder künftige interkantonale Informationssysteme in den Informationssystem-Verbund einbezogen werden können.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 BPI kann der Bundesrat vorsehen, dass weitere Informationssysteme mit Bezug zur inneren Sicherheit, die *von anderen Behörden des Bundes betrieben* werden, in den polizeilichen Informationssystem-Verbund einbezogen werden. Hier wäre eine Erweiterung auf bestehende oder künftige interkantonale Informationssysteme (insb. auf Konkordatebene) wünschenswert. Dies im Hinblick darauf, dass die Kriminalitätsentwicklung sowie nationale und globale Herausforderungen künftig eine vermehrte Vernetzung sowie eine über die Kantonsgrenzen hinausgreifende Polizeiarbeit erfordern dürften.

9. Es sei zu prüfen, ob die Grundzüge der Kollaborationsplattform gemäss Art. 12a BPI auf Gesetzesebene zu regeln sind.

Ist die Kollaborationsplattform gemäss Art. 12a BPI als eigentliches Informationssystem zu betrachten, wären dessen Grundzüge hinsichtlich Verantwortlichkeit bei der Datenbearbeitung unseres Erachtens analog der Vorgaben für die übrigen Informationssysteme auf Gesetzesebene zu regeln.

10. Der Titel von Art. 14 BPI sei mit Blick auf dessen inhaltliche Anpassung entsprechend anzupassen.

Der erste Satz von Abs. 1 wird neu mit der Formulierung «und der Identifikation von Personen bei Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten» ergänzt. Infolgedessen sei der Titel von Art. 14 BPI entsprechend anzupassen.

11. **Ungeachtet einiger Bedenken (bspw. der KKPKS) begrüßen wir die in Art. 17e Abs. 3 BPI vorgesehene Ausnahmeregelung für Übertretungen nach Art. 126 Abs. 2 StGB mit Blick auf den weitreichenden Schutzgedanken im Kontext häuslicher Gewalt und der Risikobeurteilung von Gefährdern.**
12. **Der in Art. 211a StPO neu vorgesehene Gesetzgebungsauftrag an die Kantone hinsichtlich Mittel und Instrumente für die Fahndung wird ausdrücklich begrüßt. Damit soll den Kantonen erlaubt werden, die nötigen Regelungen zum Einsatz der AFV als Mittel der strafprozessualen Fahndung zu erlassen.**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 19. Mai 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (kpr-rm@fedpol.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Finanzdirektion des Kantons Zug (info.fd@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)